

VEREINBARUNG (Praktikumsvertrag) über die Teilnahme am Programm Sachsensommer

Zwischen der Engagementstiftung Sachsen, vertreten *durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, (Neefestraße 82, 09119 Chemnitz), Postadresse: Königsbrücker Straße 28-30, 01099 Dresden* als Programmträger, folgend „Stiftung“ genannt,

und

der Teilnehmerin _____

Geburtsdatum und Geburtsort _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

(folgend „Teilnehmerin“ genannt)

im Fall einer gesetzlichen Vertretung bei Minderjährigen:

vertreten durch _____

Name des gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin

Anschrift des gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin

wird folgende Vereinbarung über die Teilnahme am Sachsensommer (folgend „Dienst“ genannt) geschlossen:

§ 1

Gesetzliche Grundlage und Ziele des Sachsensommers

- (1) Der Dienst im Rahmen des Sachsensommers ist ein Freiwilliges Praktikum gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
- (2) Der Dienst befähigt die Teilnehmerin zu einer fachlichen Orientierung im Hinblick auf eine berufsqualifizierende Ausbildung (Orientierungspraktikum). Ausgerichtet an den Interessen der Teilnehmerin soll der Dienst vornehmlich praktische Erfahrungen und berufsbezogene Erkenntnisse vermitteln.
- (3) Der Sachsensommer wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen (Einsatzstellen) mit Sitz im Freistaat Sachsen geleistet.
- (4) Der Einsatzbereich ist auf den Freistaat Sachsen begrenzt. In Einzelfällen kann der Dienst, mit vorheriger Zustimmung der Stiftung und im Einvernehmen zwischen Teilnehmerin und Einsatzstelle bei grenzüberschreitenden Projekten auch im grenznahen Ausland stattfinden.

§ 2

Einsatzstelle und Vertragsdauer

- (1) Der Dienst wird geleistet in der Einsatzstelle:
- (2) Der Dienst beginnt am: _____ 2023 und endet am: _____ 2023.
- (3) Ansprechpartner/in und anleitendes Personal ist:

§ 3

Tätigkeitsbereich

- (1) Die Teilnehmerin wird in der Einsatzstelle nach § 2 Absatz 2 eingesetzt.
- (2) Die Einsatzstelle ermöglicht der Teilnehmerin Einblicke in folgendes Berufs- bzw. Tätigkeitsfeld:
_____.

In diesem Feld soll die Teilnehmerin folgende beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen erwerben bzw. Kompetenzen und Fähigkeiten erlangen und erweitern:

§ 4 Beschäftigungsdauer

- (1) Der Sachsensommer begründet eine 5-Tage-Woche, in der Regel von Montag bis Freitag. Wochenend-, Sonn- und Feiertagsdienste sollen die Ausnahme bleiben.
Für Teilnehmende unter 18 Jahre ist die 5-Tage- Woche nach § 15 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bindend; es gilt der Grundsatz der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe nach §§ 16, 17 und 18 JArbSchG.
- Die regelmäßige Beschäftigungsdauer beträgt 25 Stunden pro Woche.
- Die regelmäßige Beschäftigungsdauer beträgt 30 Stunden pro Woche.
- (2) Die tägliche Dienstzeit (Einsatzzeit) erfolgt individuell in Absprache zwischen der Teilnehmerin und der Einsatzstelle.
Teilnehmenden unter 18 Jahren müssen im Voraus ihres Dienstes feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen gemäß § 11 JArbSchG bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden 60 Minuten betragen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden einzuhalten.
Mehrarbeit soll die Ausnahme bleiben. Angefallene Überstunden sind unmittelbar und innerhalb einer Woche auszugleichen.
- (3) Nachtdienste gemäß § 14 Arbeitszeitverordnung sind nicht gestattet.

§ 5 Pflichten der Stiftung

- (1) Die Stiftung gewährleistet, dass der Teilnehmerin in der Einsatzstelle die für ein Orientierungspraktikum erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.
- (2) Die Stiftung steht der Teilnehmerin während ihres Dienste als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Falle größerer Differenzen zwischen Teilnehmerin und Einsatzstelle trägt sie zu einer Klärung bei.
- (3) Die Stiftung stellt der Teilnehmerin nach Beendigung ihres Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme zu (siehe § 11).

§ 6 Pflichten der Teilnehmerin

- (1) Die Teilnehmerin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuführen und sich den Zielen des Sachsensommers und dieses Praktikums gemäß zu verhalten.
- (2) Die Teilnehmerin verpflichtet sich, die täglichen Dienstzeiten einzuhalten und den Weisungen der Einsatzstelle zu folgen.
- (3) Die Teilnehmerin verpflichtet sich, die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle einzuhalten und die dort geltenden Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich Arbeitsschutzkleidung) zu befolgen.
- (4) Die Teilnehmerin verpflichtet sich, mit den betrieblichen Arbeitsmitteln und sonstigem Eigentum der Einsatzstelle sorgfältig umzugehen.
- (5) Die Teilnehmerin verpflichtet sich, Belohnungen und Geschenke, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit übergeben werden, bei der Einsatzstelle zu melden.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Dauer der Beschäftigung erhält die Teilnehmerin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 200 EUR pro Monat bei einem Dienst von 25 Stunden pro Woche.
 - 250 EUR pro Monat bei einem Dienst von 30 Stunden pro Woche.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum letzten Tag des Monats auf das am Schluss der Vereinbarung genannte Konto der Teilnehmerin überwiesen.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Teilnehmerin hat während seines Diensts Anspruch auf __ Tage Erholungsurlaub.
- (2) Für die Teilnehmerin gilt (ggf.) folgende Sonderregelung:
 - Die Teilnehmerin ist für das Jahr ihrer Teilnahme am Sachsensommer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt bzw. noch nicht 18 Jahre alt. Der Urlaubsanspruch der Teilnehmerin richtet sich mithin nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 19 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 JArbSchG.
 - Die Teilnehmerin ist schwerbehindert im Sinne § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Der Urlaubsanspruch des Teilnehmenden richtet sich mithin zusätzlich nach dem § 208 SGB IX.
- (3) Der Erholungsurlaub muss bis zum Ende des Dienstes genommen werden.

§ 9 Verhinderung oder Krankheit

- (1) Im Fall einer Verhinderung (Dienstverhinderung) hat die Teilnehmerin die Einsatzstelle unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei krankheitsbedingter Verhinderung von mehr als einem Tag hat der Teilnehmerin ab dem zweiten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung einzuholen. Diese ist innerhalb von drei Tagen der Stiftung vorzulegen.

§ 10 Beendigung des Sachsensommers

- (1) Die Teilnahme am Sachsensommer ist befristet und endet gemäß § 2 dieser Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Dienst kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Probezeit beträgt eine Woche. Bei einer Teilnahme ab 6 Wochen beträgt die Probezeit zwei Wochen.
- (3) Während des gesamten Dienstes können beide Vertragsparteien die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund nach § 636 Abs. 1 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses sind alle betrieblichen Arbeitsmittel, Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Einsatzstelle unaufgefordert abzugeben.

§ 11 Bescheinigung der Teilnahme

- (1) Die Stiftung stellt der Teilnehmerin innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus. Sie beinhaltet Dauer und Art der Tätigkeiten. Bei Wunsch der Teilnehmerin kann die Einsatzstelle unbenommen der Teilnehmerin eine qualifizierte Bewertung (Zeugnis) ausstellen.

- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes entfällt der Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung.

**§ 12
Versicherungsschutz**

Die Stiftung gewährleistet einen ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

**§ 13
Verschwiegenheit**

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, über innere Angelegenheiten der Einsatzstelle Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft auch Informationen zu Personen, die durch die Einsatzstelle betreut werden sowie deren persönliche Verhältnisse und Krankheiten. Das Stillschweigen ist auch über die Dienstzeit hinaus zu bewahren.

**§ 14
Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung im Sinne des § 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB II) hat Vorrang vor den vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.
- (2) Zur Auswertung des Sachsensommers sollen die Teilnehmenden befragt werden. Die Teilnehmerin erklärt ihre Bereitschaft, entsprechende Fragen gegenüber der Stiftung zu beantworten. Die Antworten werden anonymisiert verwendet.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien
- wurden außerdem folgende Vereinbarungen getroffen:

- werden keine sonstigen Vereinbarungen getroffen.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Der Teilnehmerin hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Die Einsatzstelle erhält eine Kopie des Vertrages.

Dresden, _____
Ort, Datum

Geschäftsführer der Engagementstiftung Sachsen

Ort, Datum

Teilnehmerin

Ort, Datum

bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter/ gesetzl. Vertreterin

Name der Kontoinhaberin: _____

IBAN: _____

Institut: _____